

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 3. Mai 1952	Nr. 18
Tag	Inhalt:	Seite
29. 4. 52	Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin	253
30. 4. 52	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin . . .	259
30. 4. 52	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	260
30. 4. 52	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	262
16. 4. 52	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	263
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	264

Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin.

Vom 29. April 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

§ 1

Voraussetzungen der Zulagegewährung

(1) Zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 3 Abs. 1) werden vom 1. Juni 1951 an Zulagen gezahlt, wenn die Leistungen auf Unfällen beruhen, die sich vor dem 1. Juni 1951 ereignet haben. Zur Verletztenrente wird Zulage vorbehaltlich des § 2 nur gezahlt, wenn diese Rente mindestens 50 vom Hundert der Vollrente beträgt. Die Zulagen werden nur gewährt, wenn und solange sich der Berechtigte im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhält, es sei denn, daß zwischenstaatliche Abkommen etwas anderes bestimmen.

(2) Werden die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 3 Abs. 1) auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, so wird die Zulage nur gewährt, wenn die Satzung des Versicherungsträgers den Jahresarbeitsverdienst bis 30. Juni 1952 erhöht. Die Satzung kann bestimmen, daß die Zulage von einem späteren Zeitpunkt an gewährt wird, spätestens jedoch vom 1. Januar 1952 an.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht, soweit die Renten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst errechnet werden (§ 940 der Reichsversicherungsordnung).

(4) Bezieht ein Verletzter Verletzten- oder Beschädigtenrenten auf Grund mehrerer Unfälle oder Kriegsbeschädigungen, so werden für die Berech-

nung des Grades der Mindestschädigung (Absatz 1 Satz 2) die Hundertsätze aller Renten zusammengerechnet. Vorläufige Renten, die durch eine Gesamtvergütung nach § 616 a der Reichsversicherungsordnung abgefunden sind, bleiben außer Betracht; das gleiche gilt für Renten, für die der Berechtigte abgefunden ist, wenn diese Renten nicht mehr als ein Zehntel der Vollrente betragen.

§ 2

Zulagen zu Verletztenrenten unter 50 vom Hundert der Vollrenten

(1) Ist die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um weniger als 50 vom Hundert gemindert, so wird die Zulage nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf Antrag gewährt, wenn und soweit der Gesamtbetrag des Erwerbseinkommens des Verletzten zwei Drittel des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes nicht erreicht; der Jahresarbeitsverdienst erhöht sich um den Zuschlag, der sich aus entsprechender Anwendung der im § 3 Abs. 1 genannten Hundertsätze ergibt.

(2) Als Erwerbseinkommen gilt auch der Bezug von Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung oder von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, der Bezug von Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten, der knappschaftlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie von Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach dem Soforthilfegesetz.

(3) Der Antrag auf Zulage muß binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, für den er wirksam werden soll. Für die erstmalige Zahlung der Zulage auf Grund dieses Gesetzes vom 1. Juni 1951 an muß der Antrag sechs Monate nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden.

(4) Der Bezieher von Zulage nach dieser Vorschrift ist verpflichtet, dem Versicherungsträger, der die Rente bewilligt hat, Änderungen seiner Einkommensverhältnisse, die den Wegfall der Zulage zur Folge haben, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Zulage wird nur entzogen, wenn und soweit sich das für die Gewährung der Zulage maßgebende Erwerbseinkommen nach Absatz 1 um mehr als 10 vom Hundert über zwei Drittel des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes nach Absatz 1 erhöht hat.

§ 3

Berechnung der Zulage

(1) Soweit Absatz 2 nichts anderes vorschreibt, beträgt die Zulage zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung — Renten ohne die Kinderzulagen, Witwenabfindungen, Witwenbeihilfen, Abfindungen, Sterbegelder sowie Tage- oder Familiengelder, die nicht nach dem Grundlohn berechnet werden (§ 559 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), ausgenommen das Pflegegeld, —

bei allen Unfällen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1949	25 v. H.,
bei Unfällen des Jahres 1949, jedoch nach dem 30. Juni 1949	20 v. H.,
bei Unfällen im ersten Halbjahr 1950	15 v. H.,
bei Unfällen im zweiten Halbjahr 1950	10 v. H.,
bei Unfällen des Jahres 1951, jedoch vor dem 1. Juni 1951	5 v. H.

Die Kinderzulagen (§ 559 b der Reichsversicherungsordnung) werden in der Weise erhöht, daß für jedes zulageberechtigte Kind als Zuschlag 10 vom Hundert des Zuschlags zur Rente zu zahlen sind.

(2) Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und die Ortslöhne sind vom 1. Juni 1951 an für das ganze Bundesgebiet allgemein neu festzusetzen (§ 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 — Bundesgesetzbl. S. 369 —). Für die nach durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten, nach Jahresarbeitsverdiensten gemäß § 1 Abs. 2 oder nach Ortslöhnen berechneten Geldleistungen sind die Zulagen so zu berechnen, daß die Summe von Leistung und Zulage den Betrag ergibt, der sich bei einer Berechnung nach den Durchschnittssätzen oder Ortslöhnen ergeben würde, die auf Grund dieses Gesetzes neu festgesetzt werden.

(3) Die nach diesem Gesetz erhöhten Geldleistungen sind auf volle zehn Deutsche Pfennig aufzurunden; bleibt die Zulage unter einer Deutschen Mark monatlich, so wird sie auf eine Deutsche Mark erhöht. Das Tagegeld ist auf volle fünf Deutsche Pfennig aufzurunden.

§ 4

Höchstgrenze der Verletztenrente

(1) Die Zulage zu einer Vollrente (§ 559 a Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) wird nur

gewährt, soweit sie mit der nach den bisherigen Vorschriften errechneten Rente 250 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt; Kinderzulagen und ihre Erhöhungen bleiben dabei außer Betracht.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 dürfen die Rente einschließlich Kinderzulagen und die Erhöhungen dazu den bisher maßgebenden Jahresarbeitsverdienst, erhöht um die in § 3 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Vomhundertsätze, nicht übersteigen.

§ 5

Höchstgrenze der Hinterbliebenenrenten

(1) Die Zulage zu einer Witwenrente von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes (§ 588 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung) wird nur gewährt, soweit sie mit der nach den bisherigen Vorschriften errechneten Rente 150 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt. Für die übrigen Hinterbliebenenrenten beträgt die Höchstgrenze 75 Deutsche Mark monatlich.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 dürfen die Renten der Hinterbliebenen und die Erhöhungen dazu zusammen den bisher maßgebenden Jahresarbeitsverdienst, erhöht um die in § 3 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Vomhundertsätze, nicht übersteigen.

§ 6

Mindestleistungen

(1) Die Vollrente für Unfälle aus der Zeit nach dem 31. Mai 1951 beträgt mindestens 90 Deutsche Mark monatlich; die Teilrenten sind nach diesem Mindestbetrag zu berechnen.

(2) Die Witwenrente für Unfälle nach dem 31. Mai 1951 beträgt mindestens 54 Deutsche Mark monatlich. Die Mindesthöhe der übrigen Hinterbliebenenrenten ist 40 Deutsche Mark monatlich.

(3) Die Renten für Unfälle vor dem 1. Juni 1951 einschließlich der Zulagen nach diesem Gesetz müssen mindestens die in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Mindestbeträge ergeben.

(4) Die Höchstgrenze des § 595 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für die Mindestleistungen für Hinterbliebene; in den Fällen des § 3 Abs. 1 gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Dies gilt für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereigneten, nur für die Zulage.

(5) Das Tagegeld der Unfallversicherung nach § 559 e der Reichsversicherungsordnung beträgt mindestens 0,65 Deutsche Mark täglich.

(6) Für die Renten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten die Absätze 1 bis 3 nur, soweit die Renten nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet werden (§ 940 der Reichsversicherungsordnung).

§ 7

**Zusammentreffen von Leistungen
der Rentenversicherungen
mit Leistungen der Unfallversicherung**

(1) Die Zulagen nach diesem Gesetz bleiben bei Anwendung der §§ 1274 und 1275 der Reichsversicherungsordnung außer Betracht.

(2) Beim Zusammentreffen von Renten der Unfallversicherung und der Rentenversicherungen muß die Summe der Leistungen aus beiden Versicherungszweigen mindestens den Betrag der Rente aus der Rentenversicherung erreichen, der ohne Zusammentreffen der Rente aus der Rentenversicherung mit der Rente aus der Unfallversicherung zu zahlen wäre; insoweit ruht die Rente aus der Rentenversicherung nicht. Dies gilt auch dann, wenn keine Zulage nach diesem Gesetz zu gewähren ist oder wenn der Unfall nach dem 31. Mai 1951 eingetreten ist oder eintritt.

§ 8

Erhöhung des Pflegegeldes

Zur Erhöhung des Pflegegeldes erhält § 558 c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung folgende Fassung:

„2. in der Zahlung eines Pflegegeldes von 50 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark monatlich“.

§ 9

Rechtsnatur der Zulage

(1) Die Zulage ist Bestandteil der Leistung.

(2) Für die Anwendung der §§ 1542 und 1543 der Reichsversicherungsordnung gelten die Zulagen nach diesem Gesetz als Leistungen und das Verfahren der Zulagegewährung als Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 10

Förmlicher Bescheid

Der Berechtigte kann eine förmliche Feststellung durch schriftlichen Bescheid darüber beantragen, ob und in welcher Höhe ihm Leistungen auf Grund dieses Gesetzes zu gewähren sind (§§ 1569 a und 1583 der Reichsversicherungsordnung).

Zweiter Teil

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 11

Die im Bundesgebiet geltenden Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung gelten auch im Lande Berlin, soweit nicht im folgenden Abweichendes vorgeschrieben ist.

§ 12

Die im Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der Unfallversicherung

sind auch Träger der Unfallversicherung im Lande Berlin, soweit nicht im folgenden Abweichendes vorgeschrieben ist.

ABSCHNITT II

Träger der Versicherung

§ 13

Gewerbliche Berufsgenossenschaften

(1) Der Zuständigkeitsbereich der für das gesamte Gebiet des Bundes bestehenden gewerblichen Berufsgenossenschaften wird auf das Land Berlin erstreckt. Soweit hiernach keine örtlich zuständige Berufsgenossenschaft vorhanden ist, bestimmt der Bundesminister für Arbeit eine im Bundesgebiet bestehende Berufsgenossenschaft.

(2) Bei den Wahlen zu den Organen der Berufsgenossenschaften im Lande Berlin gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 124) entsprechend.

§ 14

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

(1) Der Zuständigkeitsbereich der Gartenbau-Berufsgenossenschaft wird auf das Land Berlin erstreckt.

(2) Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Lande Berlin ist eine vom Bundesminister für Arbeit bestimmte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

(3) Für die Wahlen zu den Organen gilt § 13 Abs. 2.

§ 15

Andere Träger der Versicherung

(1) Der Zuständigkeitsbereich der Ausführungsbehörden des Bundes für Unfallversicherung wird auf das Land Berlin erstreckt.

(2) Das Land Berlin errichtet zur Durchführung der Unfallversicherung, für welche die Länder Träger der Eigenunfallversicherung sind, eine staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung. Sie bildet Organe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 124).

(3) Berlin errichtet zur Durchführung der Unfallversicherung, für welche die Gemeinden Träger der Unfallversicherung sind, einen Träger der gemeindlichen Unfallversicherung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

ABSCHNITT III

Verfahren

§ 16

Die nach der Reichsversicherungsordnung den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern

in der Unfallversicherung obliegenden Aufgaben werden im Lande Berlin vom Sozialversicherungsamt Berlin wahrgenommen.

ABSCHNITT IV

Überleitungsvorschriften

1. Leistungen

§ 17

(1) Die Entschädigungspflicht für Unfälle geht nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von der Versicherungsanstalt Berlin auf die im § 12 bezeichneten Träger der Unfallversicherung über:

1. Die Entschädigungspflicht für Unfälle, die vor dem 8. Mai 1945 eingetreten sind, geht auf die im Zeitpunkt des Unfalles zuständigen Träger der Unfallversicherung über, wenn der Berechtigte im Bundesgebiet oder im Lande Berlin wohnt. Soweit ein Träger der Unfallversicherung nicht mehr besteht oder nicht erreichbar ist, übernimmt derjenige Träger der Unfallversicherung die Entschädigung, der nach den in der Bundesrepublik Deutschland maßgebenden Vorschriften zuständig ist.
2. Soweit die Versicherungsanstalt Berlin für Unfälle entschädigungspflichtig ist, die sich in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. Dezember 1950 ereignet haben, geht die Entschädigungspflicht auf die im § 12 bezeichneten, sachlich zuständigen Träger der Unfallversicherung über.
3. Die Entschädigungspflicht der im § 12 bezeichneten Träger der Unfallversicherung erstreckt sich auf die Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1950 ereignet haben und die bei Unternehmen, die ihren Sitz in Berlin haben, oder bei Tätigkeiten im Lande Berlin eingetreten sind.

(2) Ein nach Absatz 1 Nummer 3 Berechtigter, der im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank wohnt, erhält die Geldleistungen nach den im Lande Berlin geltenden Währungsvorschriften. Soweit Träger der Unfallversicherung Sachleistungen nicht gewähren können, haben sie in angemessenem Umfang Ersatz zu leisten. Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn für diesen Versicherungsfall keine Geldleistung von einem Träger der Unfallversicherung im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank gezahlt wird.

§ 18

(1) § 17 Abs. 1 Nr. 2 gilt auch für Unfälle, die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung nicht zu entschädigen sind, jedoch von der Versicherungsanstalt Berlin nach den für sie geltenden Vorschriften entschädigt worden sind.

(2) Für die Übernahme der Entschädigung nach Absatz 1 ist der Träger der Unfallversicherung zuständig, zu der der Betrieb gehört, in dem der Verletzte zur Zeit des Unfalls beschäftigt war. Für die Entschädigung der Unfälle von Gewerbetrei-

benden und sonstigen Selbständigen ist derjenige Träger der Unfallversicherung zuständig, zu dem der Gewerbetreibende oder sonstige Selbständige nach seinem Beruf gehört, ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherungsträger von der Befugnis nach § 538 der Reichsversicherungsordnung Gebrauch gemacht hat. Besteht hiernach keine Zuständigkeit eines Trägers der Unfallversicherung, so bestimmt das Sozialversicherungsamt Berlin den zuständigen Träger der Unfallversicherung.

(3) Für die Entschädigung der im Absatz 1 bezeichneten Unfälle gilt — vorbehaltlich der folgenden Vorschriften — das Recht der Reichsversicherungsordnung:

1. Die Rentengewährung richtet sich nach den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 542) bestehenden Vorschriften.
2. Soweit die Renten wegen des Bezuges von Arbeitseinkommen beim Inkrafttreten des in Nummer 1 bezeichneten Gesetzes ganz geruht haben oder später zum Ruhen kommen, werden sie auch bei Minderung oder Wegfall des Arbeitseinkommens nicht gezahlt.
3. Soweit die Renten wegen des Bezuges von Arbeitseinkommen beim Inkrafttreten des in Nummer 1 bezeichneten Gesetzes teilweise geruht haben, werden sie höchstens in dem Betrage gezahlt, der am 1. Januar 1951 unter Berücksichtigung des Ruhens festgesetzt war; erreicht das Arbeitseinkommen einen das völlige Ruhen bewirkenden Betrag, so fallen die Renten weg.
4. Beim Zusammentreffen von Verletztenrenten und Renten aus der Rentenversicherung fallen die Verletztenrenten weg; überzahlte Beträge werden nicht zurückgefordert.
5. Das Pflegegeld von 50 Deutsche Mark monatlich wird in jedem Falle weitergewährt, solange seine Voraussetzungen gegeben sind und nicht eine Pflegezulage auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften gewährt wird.
6. Soweit die Versicherungsanstalt Berlin Verletztenrenten zuzüglich Pflegezulage für während der Versicherungspflicht eingetretene Krankheiten festgestellt hat, die nicht auf einer durch Alter bedingten allmählichen Kräfteabnahme beruhen (Hilflosenrenten), gelten die Nummern 2 bis 5 entsprechend. Die entsprechende Verletztenrente fällt abweichend von Nummer 4 auch weg, wenn eine Rente aus der Rentenversicherung nicht gewährt wird. Die Aufwendungen für die Pflegezulage gehen zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung.

§ 19

(1) Die Versicherungsanstalt Berlin gibt die bei ihr vorhandenen Unfallvorgänge an die von dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften bestimmte Stelle ab, die sie auf die zuständigen Träger der Unfallversicherung verteilt; diese Stelle trifft alle zur Überleitung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Leistungspflicht der Versicherungsanstalt Berlin endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die bei den Rentenzahlstellen vorliegenden Zahlungsaufträge der Versicherungsanstalt Berlin gelten bis zur Erteilung eines neuen Zahlungsauftrages durch den übernehmenden Versicherungsträger als Rechtsgrundlage für die Zahlung der Renten. Die im § 12 bezeichneten Träger der Unfallversicherung haben für die Zahlung von Renten der Unfallversicherung Postvorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen nach näherer Bestimmung der in Absatz 1 bezeichneten Stelle zu leisten.

§ 20

Soweit Renten aus Anlaß eines Arbeitsunfalles bisher nicht oder in anderer Form gewährt worden sind, beginnen die festzustellenden Renten mit dem 1. Januar 1951.

§ 21

(1) Soweit Renten aus Anlaß eines Arbeitsunfalles bisher noch nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung berechnet worden sind, werden sie mit Wirkung vom 1. Januar 1951 an neu festgestellt.

(2) Soweit Renten, die wegen des Bezuges von Arbeitseinkommen ganz oder teilweise geruht haben, bisher noch nicht in voller Höhe gewährt worden sind, werden sie mit Wirkung vom 1. Januar 1951 an voll gezahlt.

2. Finanzielle Auseinandersetzung

§ 22

Bei der Erhebung der Umlage für das Jahr 1951, die von den Trägern der Unfallversicherung (§ 12) durchzuführen ist, sowie bei der finanziellen Auseinandersetzung sind die auf die Umlage für die Zeit vom 1. Januar 1951 an erhobenen Vorschüsse zwischen der Versicherungsanstalt Berlin und dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu verrechnen. Die Versicherungsanstalt Berlin erhebt weiterhin nur Vorschüsse auf die Umlage.

§ 23

Die finanzielle Auseinandersetzung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Versicherungsanstalt Berlin und den Verbänden oder Einrichtungen der übernehmenden Versicherungsträger. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig ein Schiedsgericht, das aus einem unparteiischen Vorsitzenden, je

einem Vertreter des Bundesministers für Arbeit und des Senators für Arbeit sowie je zwei Vertretern der Versicherungsanstalt Berlin und des beteiligten Verbandes oder der beteiligten Einrichtung besteht. Den unparteiischen Vorsitzenden bestellt der Bundesminister für Arbeit auf Vorschlag der Beteiligten.

3. Personalübernahme

§ 24

(1) In der Unfallversicherung der Versicherungsanstalt Berlin am 1. Oktober 1951 beschäftigt gewesene Angestellte werden von den beteiligten Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anteilig nach der Zahl der Versicherten übernommen.

(2) Das Dienstverhältnis der von gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Versicherungsanstalt Berlin übergetretenen Angestellten sowie die darauf beruhenden Rechte und Pflichten leben mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder auf; die bei der Versicherungsanstalt Berlin zurückgelegten Dienstjahre sind auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen. Soweit bei der Versicherungsanstalt Berlin Höhergruppierungen erfolgt sind, ist diesen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Ist ein nach Satz 1 bei der Versicherungsanstalt Berlin Beschäftigter während der Beschäftigung bei der Versicherungsanstalt Berlin infolge Berufsunfähigkeit, Erreichung einer Altersgrenze oder Tod ausgeschieden, so gehen die Ansprüche des Angestellten oder seiner Hinterbliebenen gegen die Versicherungsanstalt Berlin mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft über, bei welcher der Angestellte früher beschäftigt war; für die Höhe der Ansprüche gelten Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sinngemäß.

(3) Auf die zu übernehmenden Angestellten, die nicht bei gewerblichen Berufsgenossenschaften beschäftigt waren, findet Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sinngemäß Anwendung. Über die Zuweisung zu den einzelnen Versicherungsträgern entscheidet in Zweifelsfällen der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Senator für Arbeit.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Vorschrift des § 26 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Leistungen sind vorbehaltlich der Regelung dieses Gesetzes in § 1 Abs. 2 vom 1. Juni 1951 an zu gewähren.

§ 26

(1) Dieses Gesetz gilt im Lande Berlin, wenn das Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

(2) Die Vorschriften des Zweiten Teiles dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der Übernahme dieses

Gesetzes durch das Land Berlin nach Absatz 1 sowie vorbehaltlich der Vorschriften der folgenden Absätze am 1. April 1952 in Kraft.

(3) Die im Zweiten Teil dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen der Versicherungsträger des Bundesgebietes werden erst mit der Übernahme dieses Gesetzes durch das Land Berlin wirksam; in diesem Falle treten sie am 1. April 1952 in Kraft.

(4) Soweit Vorschriften über die Unfallversicherung im Lande Berlin Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, treten sie mit dem 1. April 1952 außer Kraft.

(5) Die Rechte und Pflichten der Versicherungsanstalt Berlin gehen, soweit sie die Unfallversicherung betreffen, auf die im § 12 bezeichneten Träger der Unfallversicherung über. Im Falle des § 22 gibt die Versicherungsanstalt Berlin die Betriebsvorgänge und Belege an die in § 19 bezeichnete Stelle ab; im übrigen tritt § 22 jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(6) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Nr. 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft. Die Leistungen nach § 17 Abs. 2 sind für Unfälle zu gewähren, die sich nach dem 31. Dezember 1950 ereignet haben.

(7) Das Gesetz des Wirtschaftsrates für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 251) ist, vorbehaltlich der Regelung im Gesetz zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin, an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 542), mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der Zuschlag nach § 2 Abs. 2 ist auf der Grundlage des Arbeitsverdienstes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1950 zu errechnen.
2. Der Zuschlag nach § 6 Abs. 2 ist so zu bemessen, daß die Summe von Rente und Zuschlag mindestens den für Berlin für das Jahr 1950 geltenden Ortslohn ergibt.
3. Bei der Feststellung der Zuschläge bleiben die Verdienstverhältnisse im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank unberücksichtigt.

(8) Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 gilt im Lande Berlin mit der Maßgabe, daß die Zulagen vorbehaltlich der Regelung des § 2 nur zu Geldleistungen aus Unfällen zu zahlen sind, die in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. Mai 1951 eingetreten sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. April 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung
und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin.**

Vom 30. April 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Im § 26 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) entfällt der Absatz 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft wie das Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 30. April 1952.

**Der Bundespräsident
Theodor Heuss**

**Der Bundeskanzler
Adenauer**

**Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch**

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen.

Vom 30. April 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. a) In § 1 Abs. 1 wird das Wort „noch“ gestrichen.
b) Dem § 1 werden folgende weitere Absätze angefügt:

„(3) Das Gesetz findet Anwendung auf

- a) deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin haben,
b) deutsche Staatsangehörige im Ausland, die unmittelbar vor der Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder im Lande Berlin hatten und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,
c) die im Bundesgebiet oder im Lande Berlin befugt wohnenden Ausländer und Staatenlosen, wenn bei den Kriegsgefangenen eine Festhaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 vorliegt.

(4) In anderen als den im Absatz 3 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Vertriebene im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Auswärtigen Unterhaltsbeihilfe gewähren.“

2. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Kriegsgefangenen sind ferner Personen gleichgestellt, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin festgehalten werden.“

3. a) Im § 3 wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften des geltenden Rechts für Kriegshinterbliebene besondere Härten ergeben, kann ein Ausgleich gewährt werden. Die Bundesregierung kann Einzelweisungen an die obersten Landesbehörden erteilen.“

- b) Im § 3 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 Absätze 3 und 4.

4. Der Absatz 2 des § 4 wird gestrichen.

5. Im § 5 wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Unterhaltsbeihilfe soll auf die Dauer von sechs Monaten nach der Heimkehr belassen werden, sofern die Weitergewährung nicht sozial ungerechtfertigt erscheint.“

6. Nach dem § 5 wird eingefügt:

„§ 5 a

Dieses Gesetz wird von den Verwaltungsbehörden, die für die Kriegsopferversorgung zuständig sind, durchgeführt. Für das Verfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens sind die für die Kriegsopferversorgung geltenden Vorschriften maßgebend, jedoch tritt an Stelle des Bundesministers für Arbeit der Bundesminister für Vertriebene.“

7. Nach dem § 6 werden folgende §§ 6 a und 6 b eingefügt:

„§ 6 a

Dieses Gesetz und die auf Grund von § 6 erlassenen und noch zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 6 b

Soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes Personen Unterhaltsbeihilfe erhalten, die nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 keinen Anspruch mehr haben, können die Bezüge bis zum Vorliegen einer Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 4,

längstens jedoch für drei Monate weitergewährt werden."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 26 b des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)

vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) außer Kraft.

Artikel 3

Der Bundesminister für Vertriebene wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. April 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister für Vertriebene
Lukaschek

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister
für gesamtdeutsche Fragen
Jakob Kaiser

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen.**

Vom 30. April 1952.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 260) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 30. April 1952.

Der Bundesminister für Vertriebene
Lukaschek

**Gesetz
über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen
in der Fassung vom 30. April 1952.**

§ 1

(1) Die Ehefrau und die sonstigen unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Kriegsgefangenen, der sich nach dem 31. März 1950 in Kriegsgefangenschaft befindet, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Als unterhaltsberechtigte Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, die nach geltendem Recht als Kriegshinterbliebene Anspruch auf Versorgung hätten.

(3) Das Gesetz findet Anwendung auf

- a) deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin haben,
- b) deutsche Staatsangehörige im Ausland, die unmittelbar vor der Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder im Lande Berlin hatten und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,
- c) die im Bundesgebiet oder im Lande Berlin befugt wohnenden Ausländer und Staatenlosen, wenn bei den Kriegsgefangenen eine Festhaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 vorliegt.

(4) In anderen als den im Absatz 3 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Vertriebene im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Auswärtigen Unterhaltsbeihilfe gewähren.

§ 2

(1) Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen wurden und noch von einer ausländischen Macht fest-

gehalten werden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den für die Versorgung der Kriegshinterbliebenen geltenden Vorschriften.

(2) Den Kriegsgefangenen gleichgestellt sind Personen, die im Zusammenhang mit den Kriegereignissen verschleppt worden sind oder von einer ausländischen Macht festgehalten werden.

(3) Den Kriegsgefangenen sind ferner Personen gleichgestellt, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin festgehalten werden.

§ 3

(1) Als Unterhaltsbeihilfe werden den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen die gleichen Leistungen gewährt, auf die Kriegshinterbliebene nach geltendem Recht Anspruch haben.

(2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften des geltenden Rechts für Kriegshinterbliebene besondere Härten ergeben, kann ein Ausgleich gewährt werden. Die Bundesregierung kann Einzelweisungen an die obersten Landesbehörden erteilen.

(3) Die Unterhaltsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

(4) Wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Unterhaltsbeihilfe oder eine gleichartige Leistung nach geltendem Landesrecht gewährt, so bedarf es keines neuen Antrages.

§ 4

Die Unterhaltsbeihilfe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Werden Anträge binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so wird die Unterhaltsbeihilfe vom Tage seines Inkrafttretens an gewährt.

§ 5

(1) Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erlischt mit Ablauf des auf die Heimkehr des Kriegsgefangenen folgenden Monats.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe soll auf die Dauer von sechs Monaten nach der Heimkehr belassen werden, sofern die Weitergewährung nicht sozial ungerechtfertigt erscheint.

§ 6

Dieses Gesetz wird von den Verwaltungsbehörden, die für die Kriegsopferversorgung zuständig sind, durchgeführt. Für das Verfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens sind die für die Kriegsopferversorgung geltenden Vorschriften maßgebend, jedoch tritt an Stelle des Bundesministers für Arbeit der Bundesminister für Vertriebene.

§ 7

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Dieses Gesetz und die auf Grund von § 7 erlassenen und noch zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 9

Soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes Personen Unterhaltsbeihilfe erhalten, die nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 keinen Anspruch mehr haben, können die Bezüge bis zum Vorliegen einer Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 4, längstens jedoch für drei Monate weitergewährt werden.

§ 10

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt am 4. Mai 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 26 b des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) außer Kraft.

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Vom 16. April 1952.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- In § 72 Abs. 2 Buchstabe a werden die Angaben „§ 22 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 12, 16, 17, 21 und 22 für erstmals in Betrieb zu nehmende Fahrzeugteile;“ und „§ 67a Abs. 3;“ gestrichen.
- In § 72 Abs. 2 wird hinter Buchstabe a als Buchstabe b eingefügt:

„b) am 1. September 1952 die Änderungen zu § 22 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 12, 16, 17, 21 und 22 für erstmals in Betrieb zu nehmende Fahrzeugteile; § 67a Abs. 3.“

3. In § 72 Abs. 2 wird Buchstabe b in c geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald der Senat von Berlin sie in Kraft setzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. April 1952.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Verordnung PR Nr. 28/52 zur Änderung der Fernsprech-Gebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939). Vom 17. April 1952.	24. 4. 52	78	23. 4. 52
Verordnung PR Nr. 27/52 über die Freigabe der Eintrittspreise für Filmtheater und der Mietsätze für den Filmverleih. Vom 24. April 1952.	30. 4. 52	82	29. 4. 52
Fünfte Verordnung PR Nr. 33/52 über einen Kostenausgleich bei Edelstahl. Vom 24. April 1952.	30. 4. 52	82	29. 4. 52
Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt, Main; hier: Durchfahrt durch die Schleuse Offenbach. Vom 19. April 1952.	13. 5. 52	82	29. 4. 52
Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt, Main; hier: Zusammenstellung der Schleppzüge für die Durchfahrt durch die Schleuse Offenbach. Vom 19. April 1952.	13. 5. 52	82	29. 4. 52
Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt, Main; hier: Betriebszeit der Schleusen Offenbach und Mankur. Vom 19. April 1952.	13. 5. 52	82	29. 4. 52